



7/51

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
21. SEP. 1964
Akten Nr.

11. September 1964

Nr. 4284

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Baulinienplan Wissbächlistrasse zur Genehmigung.

Es ist vorgesehen, die Wissbächlistrasse mit einer Fahrbahn von 7 m und einem ostseitigen Trottoir von 2,5 m Breite auszubauen. Da der ganze Ausbau nach Westen vorgenommen wird, ist dadurch auch die Neufestlegung der Baulinie bedingt. Diese wird auf 5 m festgelegt. In der Zeit vom 23. April bis 23. Mai 1964 erfolgte die öffentliche Planauflage. Einsprachen wurden keine eingereicht. Da es sich um eine Abänderung eines bestehenden Planes handelt und keine Einsprachen vorlagen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat zur Plangenehmigung zuständig. Sie erfolgte in der Sitzung des Rates vom 16. Juli 1964.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem Baulinienplan Wissbächlistrasse (Teilstück Solothurn-Bettlachstrasse) wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.--

(Im Kontokorrent mit der Gemeinde zu verrechnen)
(Staatskanzlei Nr. 685)

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Grenchen, mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)